

Vorlage-Nr.: **1129-2017/DaDi**
 Aktenzeichen: **723-002**
 Fachbereich: **EB - Erster Kreisbeigeordneter**
 Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung

Produkt:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der DADINA über eine Direktvergabe von Straßenbahnverkehren an die HEAG mobilo GmbH**

Beschlussvorschlag:

Zu 1:

Es wird zugestimmt, dass die Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für alle Straßenbahnlinien der HEAG mobilo auf die Stadt Darmstadt übergeht. Der DADINA wird eine entsprechende Änderung ihrer Satzung empfohlen. Die von dem Kreistag entsandten Mitglieder der DADINA-Verbandsversammlung werden angewiesen, einer entsprechenden Änderung der DADINA-Satzung zuzustimmen.

Zu 2:

Der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt bezüglich der in den Landkreis Darmstadt-Dieburg weiterführenden Straßenbahnlinien wird zugestimmt.

Begründung:

Zu 1:

Die HEAG mobilo ist das Straßenbahnunternehmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Sie betreibt ihren öffentlichen Straßenbahnverkehr mit insgesamt neun Linien auf sechs Schienenästen. Der Bedienungsschwerpunkt und die Schieneninfrastruktur befinden sich ganz überwiegend im Gebiet der Stadt Darmstadt. Lediglich zwei Schienenäste mit den Linien 4, 6, 8 und 9 überschreiten die Stadtgrenzen und enden in den kreisangehörigen Kommunen Griesheim und Alsbach-Hähnlein. Auch bei diesen vier Linien liegt der Bedienungsschwerpunkt jeweils in der Stadt Darmstadt.

Die Stadt hält über ihr Beteiligungsmanagement (HEAG Holding AG) 74% der Gesellschaftsanteile der HEAG mobilo, (26 % der Gesellschaftsanteile werden direkt vom Landkreis gehalten) und übernimmt damit (zusammen mit dem Querverbund) auch die ganz überwiegende Finanzierung des Unternehmens.

Die Steuerung des Unternehmens und die Bearbeitung verkehrspolitischer und operativer Fragestellungen erfolgt über die gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane des Unternehmens auf Basis des bestehenden Betrauungsvertrages sowie über die Zusammenarbeit zwischen der HEAG mobilo, der Stadtverwaltung und der DADINA-Geschäftsstelle. Die Finanzierung der HEAG mobilo erfolgt über den jährlichen Verlustausgleich unter Berücksichtigung des Querverbundes.

Die Einbeziehung der DADINA als zuständige Behörde für den ÖPNV im Landkreis und für zwischen der Stadt und dem Landkreis durchgehende Linien erfolgte bislang regelmäßig und anlassbezogen.

Am 02.12.2019 laufen die Übergangsfristen der Verordnung (EG) 1370/2007 aus. Um nicht gegen die Beihilfebestimmungen der EU zu verstoßen, ist es deshalb erforderlich, mit Wirkung zum 03.12.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007 an die HEAG mobilo zu erteilen. Damit erfolgt eine Neuvergabe der derzeitigen selbst initiierten eigenwirtschaftlichen Genehmigungen. Der ÖDA wird zwischen der „zuständigen Behörde“ und der HEAG mobilo abgeschlossen und regelt u. a. die Finanzierung, die Qualität und den Umfang der direkt vergebenen Straßenbahnleistungen. Die Laufzeit des ÖDA soll im Hinblick auf die lange Amortisationsdauer der sich gerade in Beschaffung befindenden neuen Straßenbahnen 22 ½ Jahre betragen.

Bei dem ÖDA muss es sich nicht zwingend um einen Vertrag im rechtstechnischen Sinn handeln. Üblich ist bei kommunalen Unternehmen mit einer steuerlich motivierten Verlustausgleichsfinanzierung vielmehr eine Ausgestaltung über einen Beschluss der Vertretungskörperschaft der Eigentümer mit einer anschließenden gesellschaftsrechtlichen Weisung durch die Verwaltung an ihr Unternehmen (bzw. über eine Weiskette bei zwischengeschalteten Unternehmen). Auch für die HEAG mobilo ist diese Vorgehensweise vorgesehen. Die bisherige Form der Finanzierung soll auch zukünftig beibehalten werden.

Bis Anfang Juni 2018 soll die gesetzlich vorgeschriebene Vorabbekanntmachung des ÖDA im EU-Amtsblatt erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt muss insbesondere die Frage der Zuständigkeit für die Vergabe der Straßenbahnverkehre geklärt sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bedienungsschwerpunkt der Straßenbahnverkehre innerhalb

der Stadtgrenzen Darmstadts liegt und dass die Finanzierung der HEAG mobilo ganz überwiegend von der Stadt verantwortet wird, ist beabsichtigt, dass die Stadt Darmstadt insgesamt die Zuständigkeit für die Vergabe des ÖDA übernimmt. Hierzu muss die Satzung der DADINA geändert werden. Ansonsten kommt es zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die Straßenbahnlinien zwischen der Stadt für die rein innerstädtischen Linien einerseits und der DADINA für die in das Kreisgebiet weiterführenden Linien andererseits. Denn die aktuelle Fassung der DADINA-Satzung begründet die Zuständigkeit der DADINA für alle die Stadtgrenzen überschreitenden lokalen Verkehre, unabhängig vom Umfang der Grenzüberschreitung (§ 3 Abs. 4 DADINA Satzung).

Die verkehrlichen und finanziellen Interessen des Landkreises sollen weiterhin berücksichtigt werden. Auch die gute Zusammenarbeit soll wie bereits praktiziert weiter fortgesetzt werden. Hierzu ist zwischen der Stadt Darmstadt und der DADINA eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Die Satzungsänderung selbst muss gemäß KGG mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der DADINA-Verbandsversammlung (14 Stimmen) beschlossen werden, da es sich um eine Aufgabenänderung handelt. Da es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit handelt, sollen hierzu auch Grundsatzbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und des Kreistages gefasst werden. Ein Weisungsrecht der Gebietskörperschaften an von ihnen entsandte Mitglieder in Zweckverbänden (hier: DADINA-Verbandsversammlung) ist bereits seit Ende 2015 im Hessischen KGG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) enthalten.

Zu 2.:

Um die Interessen des Landkreises für die in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien zu wahren, soll die in Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt abgeschlossen werden.

Hierin werden Festlegungen für diese Straßenbahnlinien u. a. zur Finanzierung, zu Leistungsänderungen und zur Planung von neuen Linien getroffen. Bezüglich Qualität und Umfang der Leistungen gilt der gemeinsame Nahverkehrsplan der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Finanzierung der vorhandenen Straßenbahnleistungen soll nicht verändert werden.

Wenn bei in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien die Stadt Darmstadt oder die DADINA eine Mehrbestellung vorschlägt, die der andere Partner nicht mittragen möchte, so kann diese umgesetzt werden, wenn der Initiator auch den Kostenanteil des anderen Partners mitträgt. Für Minderbestellungen gilt dies entsprechend für den Kostenanteil, der eingespart werden soll.

Bei der Planung von neuen Straßenbahnstrecken, die auch in den Landkreis führen, ist die DADINA verbindlich zu beteiligen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte bei der Berliner Kanzlei Müller-Wrede & Partner eine rechtliche Stellungnahme in Auftrag gegeben, um sicher zu stellen, dass dem Landkreis bei diesem Vorgehen keine Nachteile entstehen. Die Kanzlei hatte dann in ihrer Stellungnahme auf einige Punkte hingewiesen, die nach ihrer Auffassung noch genauer definiert werden müssten. Dies betraf u. a.:

- Finanzierung des Status quo und der Mehrbestellungen im Straßenbahnverkehr,

- Einbeziehung der DADINA auch bei Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Darmstadt mit der HEAG mobilo GmbH,
- Durchführung der Leistungs- und Qualitätskontrolle.

Aufgrund dieser Hinweise wurden in Abstimmung mit der Stadt Darmstadt noch Änderungen am Text der DADINA-Satzungsänderung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgenommen. Die Kanzlei Müller-Wrede hat bestätigt, dass die jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Fassungen der Papiere aus ihrer Sicht die Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg bei dem eingeschlagenen Weg der Direktvergabe der Straßenbahnlinien der HEAG mobilo hinreichend berücksichtigen:

„Vor diesem Hintergrund halten wir zusammenfassend fest, dass die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach der beabsichtigten Übertragung der Zuständigkeit auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt bezüglich der Vergabe der abgehenden Linien des Straßenbahnverkehrs nicht denen entsprechen, die sich ergeben würden, wenn die Vergabe der Verkehrsleistungen weiterhin durch den Zweckverband DADINA erfolgen würde. Allerdings wird durch die Satzungsänderung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie durch die fortbestehende Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg an der HEAG mobilo GmbH eine rechtliche Position hergestellt, die die Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg unseres Erachtens hinreichend berücksichtigt. Den aktuellen Fassungen der Satzungsänderung und des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nicht entnommen werden, dass diese für den Landkreis nicht akzeptable rechtliche Nachteile enthalten.“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat bereits im Dezember 2017 über die vorliegenden Beschlusspunkte und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung positiv beschlossen. Da sich durch die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Müller-Wrede jetzt noch einige Änderungen ergeben haben, wird die Stadt Darmstadt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Vorlage im Mai 2018 voraussichtlich nochmal zur Kenntnisnahme an ihre Gremien geben.

Die Satzungsänderung der DADINA sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung DADINA – Stadt Darmstadt
- Text der DADINA-Satzungsänderung zur Übertragung der Zuständigkeiten